

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

betrifft GESETZENTWÜRFE	
Zl. <u>6</u>	-GE/19 <u>03</u>
Datum:	2. APR. 1993
Verteilt	<i>[Signature]</i>

Wien, am 1.4.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
5-393/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz;
Schulorganisationsgesetz (15. SCHOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen
Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zu den im Betreff genannten Entwürfen, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 29.3.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
12.690/2-III/2/93 19.1.1993

Unser Zeichen:
5-193/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15.SCHOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschul-
haltung- Grundsatzgesetz im Zusammenhang
mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nicht behinderter Kinder

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
beehrt sich, zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen im Zusam-
menhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nicht behinderter Kinder wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die den Gesetzentwürfen
zugrundeliegende und im Arbeitsübereinkommen der Regie-
rungsparteien für die laufende Gesetzgebungsperiode des
Nationalrates gestützte Absicht, verstärkte Anstrengungen
zur Integration behinderter und sozial auffälliger Kinder
in der Schule zu unternehmen. Es wird daher dem Vorhaben
grundsätzlich zugestimmt, entsprechend positiv verlaufenen
Schulversuchen behinderte Kinder auch zusammen mit anderen
Kindern in den Volksschulen zu unterrichten, wobei unter-
stützende pädagogische Maßnahmen eingesetzt werden sollen.
Zugestimmt wird der vorgeschlagenen Regelung, daß die Eltern
eine Wahlmöglichkeit für die Betreuung ihrer behinderten
Kinder entweder in der Sonderschule oder in einer Volks-

- 2 -

schule mit entsprechenden Förderungsmöglichkeiten haben sollen.

So sehr grundsätzlich die Förderung der soziale Integration der behinderten Kinder und zu diesem Zwecke der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern zu begrüßen ist, so sehr bleibt unbestreitbar, daß je nach Art und Grad der Behinderung in vielen Fällen behinderte Kinder nur in Sonderschulen optimal gefördert werden können. Diese Erkenntnisse haben vor Jahrzehnten zur Einführung und zum Auf- und Ausbau des Sonderschulwesen und der Sonderschulpädagogik geführt, ohne die tausende Kinder in Österreich niemals zu einer so guten Vorbereitung für ihr Leben und einen Beruf geführt hätten werden können. Die völlige Negierung und Abschaffung dieser segensreichen Einrichtungen würde die Gefahr eines Rückfalls eines "pädagogische Steinzeit" bringen: "Eselsbank" bzw. "Nodelbank" für viele behinderte Kinder mit verstärkter sozialer Deklassierung und Mißachtung durch die Mitschüler.

Jedenfalls ist eine rechtzeitige und umfassende Information der Eltern vor Errichtung einer Integrationsklasse notwendig. Die Integration dürfte sich nicht nur auf bestimmte Fächer beschränken, sondern auch in Fächern wie z.B. Religion, Werken und Turnen ist ein Begleitlehrer (Sonderpädagoge) erforderlich.

Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern kann aber nur dann zufriedenstellend gelingen, wenn in jeder gemeinsamen Klasse außer dem Klassenlehrer je nach Art und Schwere der Behinderung der am Unterricht teilnehmenden behinderten Kinder eine zweite entsprechend ausgebildete Lehrperson (Stützlehrer) ausreichend eingesetzt wird. Diesbezüglich sind die Entwürfe in vielen Bestimmungen nicht ausreichend klar formuliert und nehmen allem Anschein nach viel zu niedrige Personal- und Sachkosten an. Die nicht gesicherte Finanzierung der Stütz-

Lehrer und fehlende Information der betroffenen Eltern lassen das Inkrafttreten eines so wichtigen Gesetzes zum vorgesehenen Termin 1. Juli 1993 als nicht sinnvoll erscheinen, da wären Verschlechterungen gegenüber dem derzeitigen Schulversuchsstandard zu erwarten.

Für die Land- und Forstwirtschaft legt die Präsidentenkonferenz besonderen Wert darauf, daß zeitgerecht sichergestellt wird, daß die für die Umstellung erforderlichen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen im ländlichen Raum geschaffen werden, sodaß es bäuerlichen Familien ermöglicht wird, behinderte Kinder ohne zusätzliche zeitliche und finanzielle Belastungen und ohne Verschlechterung der Ausbildungssituation am Regelschulunterricht teilnehmen zu lassen.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Novelle zum Schulpflichtgesetz:

Zu Z. 1, § 8 - Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderungsbedarf

In Abs.1 wäre der dritte Satz wie folgt zu ergänzen: "... schulpsychologisches Gutachten einzuholen und zu berücksichtigen". Weiter wäre in diesem Absatz zu ergänzen, daß der sonderpädagogische Förderungsbedarf mit Bescheid festzustellen und den Eltern mitzuteilen ist.

Zu Z.2, § 8a:

Besonders im ländlichen Raum würde die Alternative zum Besuch einer Sonderschule, nämlich der Besuch einer geeigneten Volksschule mit sonderpädagogischen Förderungsmöglichkeiten, für Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsarten und damit das in den Erläuterungen angesprochene Prinzip des wohnortnahen Schulbesuches weitgehend auf dem Pa-

- 4 -

pier bleiben, wenn nicht in relativ kurzer Zeit eine flächendeckende Ausstattung der Volksschulen mit sonderpädagogisch ausgebildeten zusätzlichen Lehrern verwirklicht wird.

Zu Z. 3, § 14 Abs. 9a:

Auch im Bereich der Vorschule müßte für zusätzliche Betreuungslernr mit sonderpädagogischer Ausbildung gesorgt werden.

2. Entwurf der 15. Schulorganisationsgesetznovelle:

Zu Z. 2, § 10 Abs. 4:

Angeregt wird folgende Ergänzung des Textes:

"..., soweit nach dem Lehrplan der Volksschule die Erreichung des Lehrzieles ohne Überforderung des Kindes nicht erwartet werden kann."

Zu Z. 3, § 11, Abs. 4:

Ein zeitweiser gemeinsamer Unterricht ist im Sinne einer sozialen Integration zu begrüßen. Die kooperative Form der Integration muß aber durch den Lehrer eingehend vorbereitet werden, um Berührungängste der Kinder und Lehrer zu vermeiden und nicht das Gegenteil des angestrebten Zieles zu erreichen.

Die im Letzten Satz der Erläuterungen erkennbare restriktive Haltung zur Anzahl der Lehrpersonen steht im Gegensatz zum Sinn der Teilung. Für beide Gruppen müßten je zwei Lehrer, also insgesamt 4, zur Verfügung stehen.

Zu Z.4, (§ 13, Abs.1):

Im zweiten Satz wäre klarzustellen, daß für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden müssen.

Zu Z.5, § 14, Abs.1:

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, sollte mit 25 festgesetzt werden. Die Klassenschülerzahl wäre je 1 Lernbehindertem Kind um mindestens 1 zu senken, je 1 anders behindertes Kind um 2. Maximal sollte ein Fünftel der Kinder in einer Klasse behindert sein.

Zu Z.7, § 27a - sonderpädagogische Zentren:

Zum neuen § 27a Abs. 1 ist festzustellen, daß sonderpädagogische Zentren kein brauchbarer Ersatz dafür sein können, daß Integrationsklassen an Volksschulen für behinderte und nicht behinderte Kinder mit dualem Lehrersystem geführt werden. Für den zweiten Lehrer (Stützlehrer) sind sehr wohl höhere Kosten zu berücksichtigen, ebenso für die Lehreraus- und Weiterbildung.

Für die Privatschulen muß festgestellt werden, daß die Finanzierung im Bereich des Sachaufwandes größte Probleme mit sich bringen wird.

Abs. 5 sollte lauten:

"Der Bund hat den nachzuweisenden Mehraufwand zu tragen, der durch sonderpädagogische Förderung, durch die Aufnahme von Kindern mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen und durch die Führung einer Sonderschule als sonderpädagogisches Zentrum entsteht."

Zu Z. 16, § 131c - Schulversuche zum Schuleingangsbereich:

Abs. 1 sollte dahin ergänzt werden, daß vor Abstimmung über die Errichtung einer Schulversuchsklasse die betroffenen Eltern rechtzeitig bei der Einschreibung über den geplanten Schulversuch informiert werden müssen. Die Zustimmung zum Schulversuch gilt dann für die gesamte Grundstufe I. Dieser Vorgang ist jährlich entsprechend zu wiederholen.

Abs. 2 ist zu streichen, da die Ignorierung eines finanziellen Mehraufwandes zum Schaden der Regelschüler führen würde.

3. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:Zu Z.2, § 9 Abs.1 zweiter Satz:

Eine Abänderung wird dahingehend beantragt, daß in Volksschulen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Zahl 4 nicht überschreiten darf (Ausnahme: Begündete Einzelfälle + max.1), wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Wie schon erwähnt, kann vom klassenführenden Volksschullehrer nicht verlangt werden, daß er in weiten Bereichen sonderpädagogische Bedürfnisse abdeckt. Entweder kämen die gesunden Kinder zu Schaden, weil sie zuwenig gefördert bzw. gefordert werden, oder die behinderten Kinder, weil der Klassenlehrer keine Zeit für spezielle Betreuung mehr erübrigen könnte. Wenn also die Intention des Gesetzes realisiert werden soll, geht das ohne duales Lehrersystem nur mit einem wesentlichen Qualitätsverlust unseres Schul-

- 7 -

systems, der vermieden werden muß.

- - - - -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger*